



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

**des Innen- und Rechtsausschusses**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 19/1912

Mit Plenarbeschluss vom 24. Januar 2020 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss hat den Entwurf mit Vertretern der Landesregierung, der Kommunalen Landesverbände und des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz beraten. Im Rahmen der Ausschussberatung wurde ein Änderungsantrag der regierungs-tragenden Fraktionen vorgelegt und angenommen.

In seiner Sitzung am 12. Februar 2020 schloss der Ausschuss die Beratung ab. Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier  
Vorsitzende



## **Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (Zensusausführungsgesetz 2021 - ZensGAG 2021)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Gesetzentwurf der Landesregierung:**

### **Ausschussvorschlag:**

#### **§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten**

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 und oberste Erhebungsstelle ist der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord), soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte führen den Zensus 2021 örtlich durch. Sie richten dazu im erforderlichen Umfang Erhebungsstellen ein. § 6 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), gilt mit Ausnahme des Absatzes 1 Halbsatz 2 und des Absatzes 4 Satz 4 entsprechend.

(3) Das Statistische Bundesamt stellt in Zusammenarbeit mit dem Statistikamt Nord die zur Bewältigung der Aufgaben der Erhebungsstellen erforderlichen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung zentral bereit.

(4) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die Kreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

#### **§ 2 Feststellung der Einwohnerzahlen**

Das Statistikamt Nord stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 (Berichtszeitpunkt) ermittelten Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

#### **§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten**

unverändert

#### **§ 2 Feststellung der Einwohnerzahlen**

unverändert

### § 3 Organisation, Statistikgeheimnis

(1) Die Erhebungsstellen unterstehen der Landrätin oder dem Landrat, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar.

(2) Für die Erhebungsstellen sind gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021) vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zensusgesetzes 2021] für den Zeitraum von zehn Monaten vor bis acht Monate nach dem Zensusstichtag jeweils eine Person als Erhebungsstellenleiterin oder Erhebungsstellenleiter sowie für den Zeitraum von sieben Monaten vor bis acht Monate nach dem Zensusstichtag jeweils eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.

(3) Hinsichtlich der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung sowie der Verschwiegenheit gilt § 7 Absatz 4 Satz 2 und 3, Absatz 5 und 7 bis 9 LStatG entsprechend.

(4) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in informationstechnischen Geräten mittels automatisierter Verfahren sind die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Datensicherheit zu gewährleisten.

(5) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

### § 3 Organisation, Statistikgeheimnis

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben **und Unterlagen der Erhebungsbeauftragten** sind **Datenschutz und Datensicherheit durch** die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch **angemessene** technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu gewährleisten.

(5) unverändert

### § 4 Durchführung von Erhebungen

(1) Die Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 ZensG 2021 sowie notwendige Nacherhebungen nach § 29 ZensG 2021 durch.

(2) Die ermittelten Angaben sind durch die Erhebungsstellen in die zentralen informationstechnischen Verbundverfahren einzupflegen. Erhebungsunterlagen übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistikamt Nord.

### § 4 Durchführung von Erhebungen

unverändert

**§ 5 Erhebungsbeauftragte**

(1) Die Erhebungsstellen wählen Erhebungsbeauftragte nach § 20 ZensG 2021 in Verbindung mit § 14 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), aus und bestellen sie.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Erhebungsstellen dürfen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und Rates vom 27. April 2016 (Amtsblatt L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22. November 2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) verarbeiten. Kreise, Gemeinden und Ämter benennen den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(3) Die Erhebungsstellen dürfen zur Zuweisung von Aufgabenpensen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung und Erstattung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten.

**§ 6 Kostenregelung**

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten für die durch dieses Gesetz verursachten Mehrbelastungen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich. Die Höhe dieses Ausgleiches sowie das Verfahren der Erstattung regelt das für Inneres zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung.

**§ 5 Erhebungsbeauftragte**

(1) unverändert

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Die Erhebungsstellen dürfen zu **dem Zweck der Verpflichtung und Befreiung der Erhebungsbeauftragten** personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 **zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABI. L 119 S. 1, ber. ABI. L 314 S. 72 und ABI. 2018 L 127 S. 2)** verarbeiten, **soweit dieses erforderlich ist**. Kreise, Gemeinden und Ämter benennen den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(3) unverändert

**§ 6 Kostenregelung**

unverändert

**§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**§ 7 Inkrafttreten**

unverändert